

Leitfaden zum Schutzkonzept Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) TSV Burgbernheim e.V.

**Ziel des organisierten Sports muss es sein, eine
Aufmerksamkeitskultur zu entwickeln, die Kinder
und Jugendliche unbeschwert Sport treiben lässt
und Täter/-innen ein deutliches Signal sendet
„Bei uns nicht!“**

Schutzkonzept innerhalb des TSV 1877 Burgbernheim e.V.

1. Benennung eines Vereinsverantwortlichen für das Thema Kinderschutz auf der Vorstandsebene.
2. Benennung eines Ansprechpartners innerhalb des Vereins (aber außerhalb des Vorstandes) sowie eines externen Partners als Anlaufstelle, bei dem Vorfälle gemeldet und Hilfe gesucht werden kann. Durch den Ansprechpartner erfolgt auch eine Weitervermittlung an externe Anlaufstellen (z.B. Prävention und Hilfe bei Mobbing e.V.). Die Aufgaben des Ansprechpartners und die Handlungsabläufe sind klar festgelegt. Zudem wurde der Ansprechpartner geschult, z.B. durch Prävention und Hilfe bei Mobbing e.V., oder beim BLSV-Landesverband.
3. Beschluss des Vorstands zur Verpflichtung aller Vereinsmitglieder und aller für den Verein Arbeitenden auf einen Verhaltenskodex gegenüber den Mitgliedern allgemein, im Speziellen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Durch den Beschluss legt der Verein die Grundsätze seines Verhaltens fest.
4. Alle Verantwortlichen, Trainer und Betreuer nehmen an einer Informations-/ Schulungs-Veranstaltung teil, einschließlich einer Kurzschulung zum Thema Grenzverletzungen. Im Rahmen dieser oder alternativ in einer gesonderten Veranstaltung verpflichten sich die Trainer und Betreuer auf Basis des Verhaltenskodex gemeinsame Verhaltensregeln gegenüber allen Mitgliedern, im speziellen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu entwickeln.

5. Beibehaltung der Pflicht zur Prüfung der Inhalte eines erweiterten Führungszeugnisses für alle Trainer und Betreuer sowie für alle Mitarbeiter des Vereins, die Training, Vereinsfahrten, Ausflüge oder Turniere mit und ohne Übernachtung begleiten. Bei Verweigerung der Vorlage sowie für jeden, dessen erweitertes Führungszeugnis einschlägige Eintragungen (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) enthält, ist ein kinder- und jugendbezogener Einsatz für den Verein ausgeschlossen.
6. Die verbindlichen Interventionsleitlinien regeln im Krisenfall, die Verantwortlichkeiten, Entscheidungskompetenzen und Aussagen zum Umgang mit der Öffentlichkeit.
7. Offene Kommunikation des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern im Allgemeinen, den Eltern sowie den Kindern und Jugendlichen im Speziellen, über das Schutzkonzept, den Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln der Trainer und Betreuer. Dies kann z. B. in Form eines Berichts auf der Hauptversammlung, eines Informations- oder Elternabends, eines Aushangs, eines Berichts auf der Homepage etc. erfolgen.
8. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen, deren Angebote und Leistungen für den Verein sinnvoll und hilfreich sein könnten, wie z.B. Prävention und Hilfe bei Mobbing e.V., dem Landesverband, dem LSB, dem Jugendamt etc.
9. Der TSV wahrt seine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Verantwortlichen, Abteilungs- u. Übungsleitern, Trainern und Betreuern, um voreiliges Urteilen zu vermeiden und die Rehabilitation des Einzelnen nach falschem Verdacht herzustellen.

